

Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark

Von: Gemeindebund Steiermark
Gesendet: Dienstag, 15. Juli 2014 13:48
An: Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark
Betreff: Novellierung des LAG per 1.5.2013 und des NFWAG 1980 per 1.12.2014
Anlagen: Lustbarkeitsabgabe Musterdokumente.pdf; Landes-Lustbarkeitsabgabe Musterdokumente.pdf



A-8010 Graz, Burgring 18
TEL (0316) 82 20 79-0
FAX (0316) 81 05 96
post@gemeindebund.steiermark.at
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

Information vom 15. Juli 2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

1. Lustbarkeitsabgabe: Bei Gelegenheit neue Verordnungen beschließen

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 (LAG) bezog die Definition hinsichtlich abgabepflichtiger Veranstaltungen zum Teil aus dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz („1969“) – und zwar nach § 10 Abs 1 LAG „als Verweise auf die jeweils geltende Fassung“ („dynamische Verweisung“).

Mit Inkrafttreten des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 (StVAG) per 1.11.2012 wurden somit auch für Belange der Lustbarkeitsabgabe geänderte Veranstaltungsbegriffe wirksam, weswegen auch das LAG durch LGBl 44/2013 mit Wirksamkeit per 1.5.2013 novelliert wurde:

- a) Zum einen bezieht sich nun der Veranstaltungsbegriff auf § 1 Abs 1 und Abs 2 Z 10 bis 12 und Z 15 StVAG in der Fassung LGBl 88/2012,
- b) zum anderen verfügt die Definition der Spielapparate nun über eine so genannte „statische Verweisung“ auf den Veranstaltungsbegriff des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes („1969“) in der Fassung LGBl 81/2010, welches (mit Einschränkungen) in Bezug auf Geld- und Unterhaltungsspielapparate, Spielsalons und Spielstuben weiterhin bis zum 31.12.2015 anzuwenden ist.
- c) Der Gemeindebund Steiermark konnte sich im Begutachtungsverfahren mit seiner Forderung durchsetzen, dass auch Kleinveranstaltungen im Rahmen eines ortsfesten Veranstaltungsbetriebes (siehe § 1 Abs 2 Z 15 StVAG) lustbarkeitsabgabepflichtig bleiben.
- d) Außerdem wurde unser Vorschlag, dass zum Fälligkeitstermin der Lustbarkeitsabgabe auch eine Lustbarkeitsabgabeerklärung einzureichen ist, berücksichtigt.

e) Empfehlung

- Die gemeindlichen Lustbarkeitsabgabeverordnungen sollten daher an die aktuelle Rechtslage angepasst werden:
Nachdem wir Ende Mai 2014 unsere aktuellen Entwürfe für Lustbarkeitsabgabeverordnungen mit der Gemeindeabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung abstimmen konnten, finden Sie wieder wie gewohnt entsprechende

Muster im „Mitgliederservice“ der Homepage des Gemeindebundes Steiermark zum Herunterladen (Nr. „118-6“ und „119-6“).

- Einen Überblick über die sonst verfügbaren (aktuellen) Mustererledigungen im Zusammenhang mit der
 - ** Lustbarkeitsabgabe und der
 - ** Landes-Lustbarkeitsabgabe– selbstverständlich jeweils unter voller Berücksichtigung der seit 1.1.2014 neu eingeführten Verwaltungsgerichtsbarkeit! – finden Sie in den beiden beiliegenden Verfahrensübersichts-Schaubildern (zwei pdf-Dateien) unter Angabe der jeweiligen Musternummer.

2. Erhöhung der Nächtigungsabgabe per 1.12.2014

a) Unter einem wird darauf hingewiesen, dass die Nächtigungsabgabe zum genannten Zeitpunkt von € 1,00 auf € 1,50 (bei Campingplätzen auf € 1,20 und bei Schutzhütten und Schutzhäusern auf € 1,00) angehoben wird.

b) Kontrollorgane zur Überwachung der ordnungsgemäßen Einhebung dieser Abgabe müssen dann nach dem Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetz bestellt sein.

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen unser Team gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer